

1966	Ausgegeben zu Bonn am 11. Juni 1966	Nr. 22
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
1. 6. 66	Gesetz zu dem Abkommen vom 9. Juli 1962 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Staates Israel zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei den Steuern vom Einkommen und bei der Gewerbesteuer	329
2. 6. 66	Gesetz zu dem Abkommen vom 26. November 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung	358
20. 4. 66	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954	374

Druckfehlerberichtigung: Die im Nachtrag unter dem Inhaltsverzeichnis des Bundesgesetzblattes Teil II Nr. 20 vermerkte Gliederungsnummer 4701:2 muß richtig 7401:2 lauten.

Gesetz
zu dem Abkommen vom 9. Juli 1962
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Staates Israel
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei den Steuern vom Einkommen
und bei der Gewerbesteuer

Vom 1. Juni 1966

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bad Godesberg am 9. Juli 1962 unterzeichneten Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Staates Israel zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei den Steuern vom Einkommen und bei der Gewerbesteuer einschließlich der vier Briefwechsel vom 9. Juli 1962 zu diesem Abkommen wird zugestimmt. Das Abkommen und die Briefwechsel werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen einschließlich der Briefwechsel nach Artikel 25 des Abkommens in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 1. Juni 1966

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Der Bundesminister des Auswärtigen
Schröder